

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 56/2003  
KR-Nr. 157/2003*

Sitzung vom 9. Juli 2003

**1005. Postulat (Folgen der Sparmassnahmen bei Jugendhäusern und Freizeitanlagen) und Anfrage (Beiträge an Jugendhäuser und Freizeitanlagen)**

A. Die Kantonsrätinnen Chantal Galladé, Winterthur, und Susanna Rusca Speck, Zürich, haben am 24. Februar 2003 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird ersucht, aufzuzeigen, welche Folgen die Sparmassnahmen bei Jugendhäusern und Freizeitanlagen und Träger-schaften von öffentlichen Organisationen im Jugendbereich hatten und welche Massnahmen der Regierungsrat gegen allfällig unerwünschte Folgen dieser Sparmassnahmen ergreifen will.

Begründung:

Gemäss dem Bericht zur Lage der Familien im Kanton Zürich (Oktober 2002) haben sich die kantonalen Beiträge an Jugendhäuser und Freizeitanlagen, welche auf Grund von § 27 des Jugendhilfegesetzes subventioniert werden können, zwischen 1996 und 2001 beinahe halbiert (von Fr. 1 191 000 auf Fr. 618 146).

Die Beiträge an Jugendorganisationen (geregelt in § 29 des Jugendhilfegesetzes) sind in diesem Zeitraum von Fr. 510 000 auf Fr. 388 200 ebenfalls stark zurückgegangen.

Es ist erwiesen, dass die subsidiären Leistungen an Jugendhäuser und geleitete Freizeitangebote wie Kurse, Vereine usw. vielen Kindern und Jugendlichen in einer schwierigen Phase helfen, ihre Freizeit zu strukturieren und sinnvoll zu verbringen. Damit übernehmen sie eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe in einer Zeit, in der Phänomene wie Gewalt, Jugendarbeitslosigkeit, Suchtproblematik und Perspektivenlosigkeit vielen Jugendlichen zu schaffen machen. Mit dem Abbau der kantonalen Beiträge ist die Gewährleistung dieser Aufgaben in Frage gestellt.

B. Kantonsrat Hugo Buchs, Winterthur, hat am 2. Juni 2003 folgende Anfrage eingereicht:

In der Staatsrechnung 1998 wurden unter Konto 2960, Beiträge an Jugendhäuser und Freizeitanlagen, Fr. 1 090 135 gebucht. In der Rechnung 1999 standen unter dem gleichen Konto nur noch Fr. 590 000. Aus der Rechnung 2000 und den Rechnungen der folgenden Jahre ist der entsprechende Betrag als Folge der Globalbudgetierung nicht mehr ersichtlich. Im Geschäftsbericht 2002 ist vermerkt, dass der Regierungsrat

ein neues Kinder- und Jugendgesetz in die Vernehmlassung gegeben hat.

Ich bitte den Regierungsrat, mir Auskunft zu folgenden Fragen zu erteilen:

1. Welche entsprechenden Beiträge wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 an die Jugendhäuser und Freizeitanlagen ausbezahlt, und wie viel ist für 2003 budgetiert?
2. Wie vielen Gesuchen um Beiträge wurde in den genannten Jahren entsprochen?
3. Nach welchem Schlüssel (Rechtsgrundlagen) werden die Beiträge verteilt? Wer legt diesen Schlüssel fest?
4. Wieso wurden die Beiträge im Total seit 1998 so stark gekürzt?
5. Welche Bedeutung, beispielsweise gemessen am Gesamtaufwand der Jugendhäuser, haben die kantonalen Beiträge (Prozent des Aufwandes)?
6. Kann der Kanton mit zusätzlichen Beiträgen reagieren, wenn weitere Jugendhäuser und -treffs eröffnet und betrieben werden? Ist er auch gewillt, solche zusätzlichen Gelder zu sprechen?
7. Im heutigen Jugendhilfegesetz sind Beiträge an Jugendeinrichtungen verankert. Welche finanziellen Beihilfen an Jugendeinrichtungen sind im neuen Kinder- und Jugendgesetz vorgesehen? Erachtet die Regierung die Jugendarbeit als speziell förderungswürdig, und in welcher Form?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

bes chliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Chantal Galladé, Winterthur, und Susanna Rusca Speck, Zürich, wird unter gleichzeitiger Beantwortung der Anfrage Hugo Buchs, Winterthur, wie folgt Stellung genommen:

Gestützt auf § 27 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (LS 852.1) sowie die §§ 50 ff. der Verordnung zum Jugendhilfegesetz (LS 852.11) kann der Kanton an den Betrieb von Jugendhäusern und Freizeitanlagen sowie zentrale Dienstleistungen für Jugendorganisationen Subventionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesuchsteller gewähren. Auf dieser Rechtsgrundlage wurden in den letzten Jahren folgende Beiträge ausgerichtet:

Beiträge an Jugendhäuser und Freizeitanlagen:

- 1996 Fr. 1 191 000, 1997 bis 2000 jährlich Fr. 590 000; 2001 Fr. 618 146 und 2002 wiederum Fr. 590 000. Für 2003 sind Fr. 590 000 budgetiert.
- 2000 gingen insgesamt 77 Gesuche ein, 2001 82 und 2002 77.

- Der Beitrag orientiert sich am Finanzkraftindex: Bis 103 beträgt der Beitragssatz 50%, bei 104–106 20% und bei 107 und mehr 5%.

Beiträge an Jugendorganisationen:

- 1996 Fr. 510 000, 1997 Fr. 460 500, 1998 Fr. 500 135, 1999 Fr. 385 000, 2000 Fr. 281 000, 2001 Fr. 388 200, 2002 Fr. 421 850.

Die Beiträge an Jugendhäuser und Freizeitanlagen wurden von 1996 auf 1997 von rund Fr. 1,2 Mio. auf rund Fr. 600 000 halbiert; die Beiträge an Jugendorganisationen von 1998 auf 1999 von Fr. 500 000 auf rund Fr. 400 000 gekürzt. Beide Kürzungen wurden aus Spargründen vorgenommen.

Gemessen am Gesamtaufwand der subventionierten Jugendhäuser betragen die kantonalen Beiträge für die Jahre 2000 bis 2002 zwischen 1,7 und 2,8%. Der Rückgang der kantonalen Subventionen hatte keine einschneidenden Auswirkungen auf die betroffenen Institutionen und Dienstleistungen. Es gelang den Subventionsempfängern, den Ausfall an Staatsbeiträgen durch eine vertretbare Anpassung des Angebots bzw. durch zusätzliche andere Einnahmen auszugleichen. Die Kürzungen sind vertretbar, und die angespannte Lage der Kantonsfinanzen erlaubt es nicht, die Subventionen in absehbarer Zukunft wieder aufzustoßen.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf vom 30. Januar 2003 zum neuen Kinder- und Jugendgesetz ist vorgesehen, dass der Kanton gestützt auf die §§ 18 und 22 Gemeinden, kirchlichen Organisationen und Privaten Beiträge an die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe leisten kann. Dabei kann es sich auch um Beiträge an den Betrieb von Jugendhäusern handeln.

Jugendhäuser und andere Formen der Jugendarbeit sind ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe. Sie müssen sich jedoch an den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten orientieren. Die Zuständigkeit für deren ideelle und materielle Unterstützung liegt bei den Gemeinden.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat daher, das Postulat KR-Nr. 56/2003 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**